



<http://www.good-practice.de/glossar.php>

A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U V W X Y Z


Jugendliche mit Behinderung

Allgemein gelten Personen dann als behindert, wenn ihre körperlichen, seelischen oder geistigen Funktionen so stark beeinträchtigt sind, dass die unmittelbaren Lebensverrichtungen oder die Teilnahme am Leben der Gesellschaft auf Dauer wesentlich erschwert werden. Allerdings wird nicht jeder, der im medizinischen Sinne behindert ist, auch als Behinderter sozial-rechtlich anerkannt oder betreut.

Behindert im Sinne des SGB III (§ 19) sind Menschen, deren Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben, wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 des Neunten Buches nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen, einschließlich lernbehinderter Menschen.

Für Menschen mit Behinderungen gelten dabei besondere Regelungen z.B. im Fachkonzept der Bundesagentur für Arbeit zur Berufsvorbereitung, wenn sie aufgrund von Art und Schwere der Behinderung bzw. zur Sicherung des Eingliederungserfolgs besonderer Leistungen im Sinne der §§ 102 ff SGB III bedürfen.

Quelle:

 Blaschke, Dieter u.a.: Berufliche Ausbildung jugendlicher Rehabilitanden, in: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 4 / 1989, S 483-506
http://doku.iab.de/mittab/1989/1989_4_MittAB_Blaschke_Koenig.pdf